

Merkblatt

Güllen im Winter



1. Das Problem

a) Düngen während der Vegetationsruhe

Als Vegetationsruhe gilt im Allgemeinen derjenige Jahresabschnitt, in welchem die Tagesmitteltemperatur mehrerer aufeinander folgender Tage unter +5° Celsius liegt⁴. Die Vegetationsruhe wird durch kurze Warmwetterperioden (z.B. Föhn) nicht unterbrochen! Während der Vegetationsruhe (ca. Oktober/November bis Februar/März) sind die Pflanzen inaktiv, d.h. sie zeigen keinerlei Wachstum.

Während der Vegetationsruhe nehmen die Pflanzen keine Nährstoffe auf. Daher darf während dieser Zeit nicht gedüngt werden.

b) Düngen bei wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden

Nach Regen oder Schneeschmelze sind die Poren des Bodens teilweise mit Wasser gefüllt. Der Boden kann deshalb nur noch beschränkt Wasser aufnehmen. Zusätzliches Wasser fliesst oberflächlich ab. Beim Befahren eines nassen Bodens wird er zudem verdichtet und die Grasnarbe wird verletzt.

Schmelzender Schnee ist wie ein nasser Schwamm. Gülle und Mistsäfte sickern innert Minuten hindurch. Zudem verstärkt die Schwärzung des Schnees die Schmelze. Die Gefahr einer Güllenabschwemmung unmittelbar nach dem Begüllen ist insbesondere an besonnten Stellen gross. In unterkühltem und trockenem Schnee kann Gülle wochenlang gespeichert werden. Setzt dann die Schneeschmelze ein, fliesst aus einer weissen Schneedecke ein braunes Güllen-Wassergemisch.

Ist der Boden hart gefroren oder mit einer Eisschicht abgeschlossen, fliesst das Wasser sogar in praktisch ebenen Lagen oberflächlich ab. Dies gilt auch für Grasland! Grasland schützt vor Bodenerosion, nicht aber vor Güllenabschwemmung! Deshalb werden beim Austragen von Gülle und Mist über schneebedecktem, gefrorenem oder nassem Boden die Gewässer gefährdet.

2. Gesetzliche Grundlagen

a) Die Strafbestimmungen

Art. 60 Abs. 1 Bst. e des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b und 34 Abs. 1).

Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; GSchG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).

⁴Als Beginn der Vegetationsruhe gilt, wenn der fünfte aufeinander folgende Tag eine Tagesmitteltemperatur von unter +5°Celsius aufweist. Die Vegetationsruhe endet, wenn der siebte nacheinander folgende Tag eine Tagesmitteltemperatur von mindestens +5°Celsius aufweist (vgl. Schweizer Lexikon, 1993).

Art. 234 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB)	Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder zu Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.
Art. 60 Abs. 2 USG	Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.
Art. 70 Abs. 2 GSchG	Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.
Art. 234 Abs. 2 StGB	Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

b) Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 7 Abs. 5 USG	Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.
Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und b der Dünger-Verordnung (SR 916.171; DüV)	Dünger sind Stoffe, die der Pflanzenernährung dienen (Abs. 1). Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: Hofdünger: Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus der Tierhaltung oder dem Pflanzenbau des eigenen oder anderer Landwirtschaftsbetriebe sowie von maximal 20 Prozent Material nicht landwirtschaftlicher Herkunft, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form (Abs. 2 Bst. a), sowie Recyclingdünger (...) (Bst. b).
Art. 3 GSchG	Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; ChemRRV)	Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist (Abs.1). Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist (Abs. 2).

3. Weitere Hinweise

a) Unzulässigkeit von Notausträger

Die früher teilweise angewendete "Notlage-Regelung", welche zuliess, dass flüssige Dünger unter bestimmten Voraussetzungen dennoch "zur Unzeit" ausgebracht werden durften, ist schon seit einiger Zeit **nicht** mehr **gültig!**

b) Verhältnis zwischen den Strafbestimmungen des USG und des GSchG

Die verschiedenen Strafbestimmungen schützen unterschiedliche Rechtsgüter. Das GSchG schützt speziell die Gewässer und Quellen vor Verunreinigungen, während das USG Mensch und Umwelt allgemein schützt. In einem Strafverfahren bezüglich widerrechtlichen Gülleaustrag ist immer die Anwendung des USG gegeben. Falls ober- oder unterirdische Gewässer durch den Gülleaustrag betroffen sind, liegt auch ein Verstoss gegen das GSchG vor.

c) Verunreinigung von Trinkwasser

Wird Trinkwasser verunreinigt (dies kann z.B. beim Güllen in einer Grundwasserschutzzone geschehen), kommt Art. 234 StGB zur Anwendung⁵. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das GSchG und ein Verstoss gegen Art. 234 StGB vor, so ist nur Art. 234 StGB anwendbar (Art. 72 GSchG).

4. Faustregel

a) Schneebedeckter Boden

Der Boden gilt als schneebedeckt, wenn der Schnee witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen bleibt.



a) Gefrorener Boden

Der Boden gilt als gefroren, wenn sich an mehreren Stellen ein spitzer Gegenstand (Taschenmesser, Schraubenzieher) nicht mehr in den Boden stossen lässt.



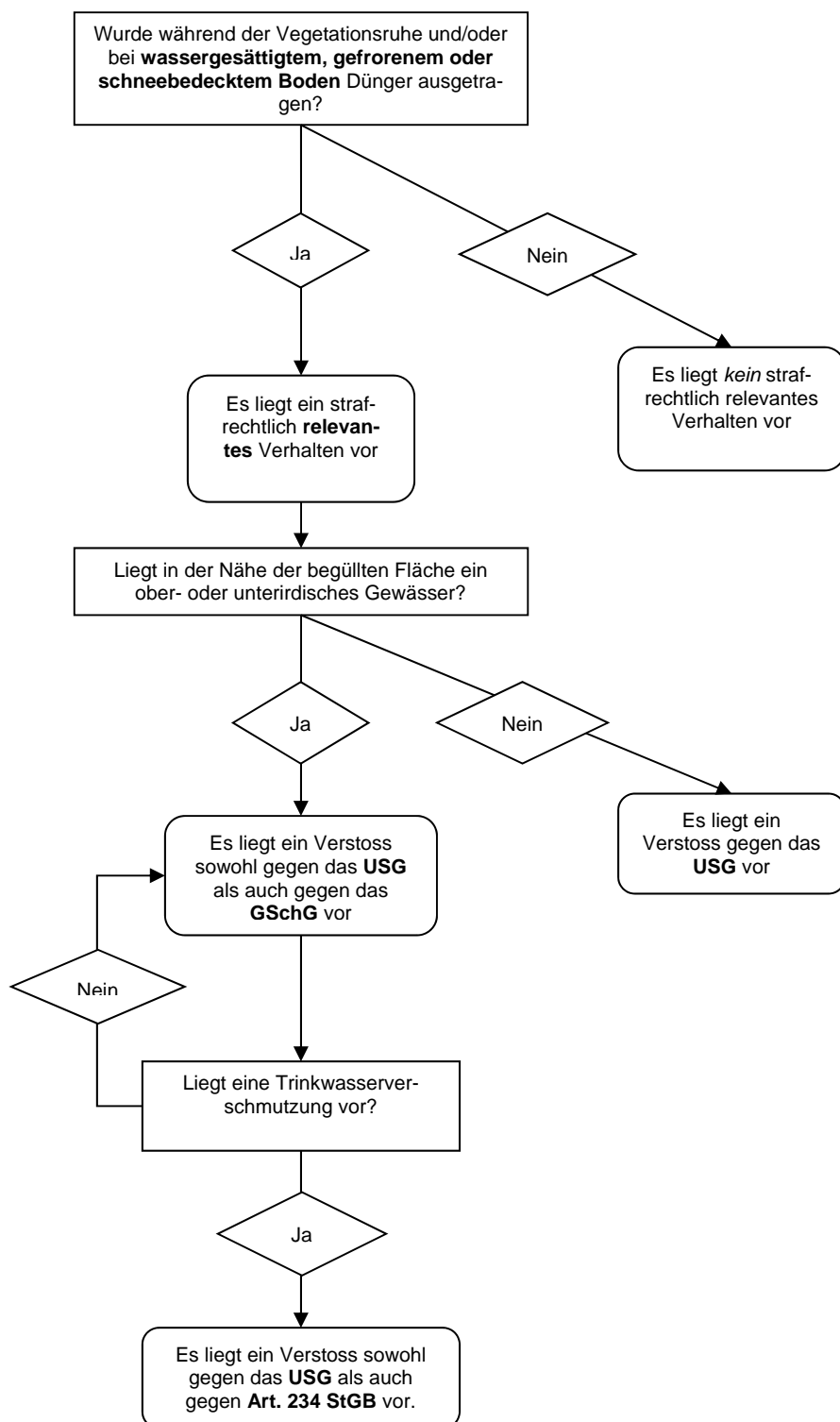
c) Wassergesättigter Boden

Der Boden gilt als wassergesättigt, wenn auf dem Boden Wasserlachen liegen bleiben und eine Bodenprobe sich nass und breiig anfühlt.



⁵Vgl. dazu das Merkblatt "Verschmutzung des Trinkwassers" / Seite 21

5. Prüfschema



6. Weitere Vollzugshilfen / Auskünfte

Falls Sie Fragen zu einem dieser Themen haben, hilft Ihnen das jeweilige kantonale Umweltamt gerne weiter. Der Schadendienst des kantonalen Umweltamtes ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

Checkliste (Beilage zum Polizeirapport)

Umgang mit Hofdünger

Grundsatz: Der Boden muss aufnahmefähig sein, damit die Nährstoffe nicht abgeschwemmt oder ausgewaschen werden. Gülle darf deshalb nur auf aufnahmefähige Böden ausgebracht werden.

Weiterführende Hinweise siehe Merkblätter "Güllen zu Unzeiten oder an verbotenen Orten" sowie "Güllen im Winter".

Wenn **eine einzige der folgenden Feststellungen** zutrifft ➡ **Positivbefund, Verzeigung!**

Zutreffendes jeweils ankreuzen [☒]

Gülleaustrag zu Unzeiten (insbesondere im Winter)

- Der Boden ist schneebedeckt (der Schnee bleibt witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen).
- Der Boden ist hart gefroren (an mehreren Stellen lässt sich ein spitzer Gegenstand wie ein Taschenmesser oder Schraubenzieher nicht mehr ohne grösseren Kraftaufwand in den Boden stossen).
- Gülle wurde während der Vegetationsruhe ausgebracht (die durchschnittlichen Mitteltemperaturen liegen seit mindestens 5 Tagen deutlich unter 5°C.).
- Der Boden ist wassergesättigt (es bleiben Wasserlachen liegen und eine Bodenprobe fühlt sich nass und breiig an).
- Der Boden ist vollständig ausgetrocknet (Schwundrisse sind sichtbar).

Gülle- oder Mistaustrag an verbotenen Orten

- Gülle oder Mist wurden in einem Naturschutzgebiet, Wald, Feldgehölz, einer Hecke oder in ein oberirdisches Gewässer ausgebracht. Die Pufferzone (Abstand) zu diesen Gebieten von mind. 3 Metern wurde deutlich unterschritten.
- Gülle oder Mist wurden im Fassungsgebiet einer Grundwasserschutzzone (Zone S1) ausgebracht.
- Flüssige Hofdünger (Gülle) wurden in einer engeren Schutzzone (Zone S2) ohne kantonale Ausnahmegenehmigung ausgebracht.

Mistaustrag im Winter

- Der Boden ist schneebedeckt.
- Der Boden ist hart gefroren und es besteht die Gefahr einer Gewässerverschmutzung (Bach in unmittelbarer Nähe)

Mistlagerung auf unbefestigtem Boden

- Mist wurde seit mehreren Wochen auf unbefestigtem Boden zwischengelagert.

1. Aufnahme der **Personalien**; Vorhalt für Verzeigung
2. **Fotoaufnahmen** von der betroffenen Fläche mit Datum
3. Bei Vegetationsruhe: **Lufttemperatur** vor Ort messen. Durchschnittliche Tages- und Nachttemperaturen der letzten 5 Tage deutlich unter 5°C.? (z.B. www.ostluft.ch, www.agrometeo.ch oder Anfrage beim kantonalen Umweltamt)
4. Im Falle einer Gewässerverschmutzung **Schadendienst** über die Einsatzzentrale informieren

Ergänzende Angaben bei einem Positivbefund

- Ein Gewässer wurde verschmutzt (Wenn ja: => „Checkliste Gewässerverunreinigung“ verwenden).
- Befindet sich ein Gewässer in unmittelbarer Nähe, wohin die Gülle oder Mist abgeschwemmt werden können?

Wenn ja, welches? _____

Menge der ausgetragenen Gülle: _____ m³, Gedüngte Fläche: _____ ha

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____